

Entgeltrichtlinie

für die außerschulische
Nutzung der

Kreissporthalle Tübingen

1. Vorbemerkung

Das Landratsamt Tübingen erhebt für die außerschulische Nutzung der Kreissporthalle Tübingen durch Private, Vereine, Institutionen, Behörden und andere Schulträger ein Benutzungsentgelt. Die Benutzungsentgelte wurden durch Beschlüsse des Kreistags vom 13.10.2010 und 15.12.2010 festgelegt, bzw. durch Kreistagsbeschluss vom 16.05.2012 teilweise geändert.

2. Benutzungsentgelt für die Hallennutzung

2.1 Das Benutzungsentgelt beträgt **für eine Übungseinheit (1 ÜE = ein Hallenteil pro Stunde)**:

für Vereine und soziale Träger	im Jahr 2011	11,00 €
	ab dem Jahr 2012	12,00 €
für sonstige Nutzer	ab dem Jahr 2011	20,46 €

2.2 Auf das Benutzungsentgelt wird **zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer** erhoben.

3. Andere Räumlichkeiten

3.1 Für die Nutzung des Kraftraums, des Gymnastikraums und des Außenspielfeldes wird pro Belegungsstunde das gleiche Benutzungsentgelt wie unter Punkt 2 für die Nutzung einer Übungseinheit erhoben. Gleiches gilt für die Nutzung der Ausgabeküche bei Veranstaltungen.

3.2 Die Nutzung des Foyers ist kostenlos.

4. Nichtbelegung

Werden reservierte Räumlichkeiten nicht belegt und rechtzeitig – d. h. mindestens eine Woche vor dem vertraglich vereinbarten Termin – abgemeldet, wird lediglich das hälftige Benutzungsentgelt erhoben.

5. Mehrtägige Veranstaltungen

Für mehrtägige Veranstaltungen kann im Einzelfall ein pauschalierter Tagessatz vereinbart werden.

6. Zusätzlicher Kostenersatz

6.1 Auf das Benutzungsentgelt wird ein zusätzlicher Kostenersatz aufgeschlagen, sofern Aufwendungen über das normale Maß hinaus entstehen (z. B. separate Reinigungsmaßnahmen bei Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus, bei besonderer Inanspruchnahme des Hausmeisters oder zusätzliche Betriebskosten bei Großveranstaltungen). Das Landratsamt entscheidet dies gegebenenfalls nach eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach entsprechender Abstimmung mit den Nutzern.

6.2 Für separate Reinigungsmaßnahmen werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet. Für den Hausmeistereinsatz gilt ein Stundensatz in Höhe von 23,00 €. Im Falle zusätzlicher Betriebskosten werden diese pauschal nach dem Flächenanteil und der Nutzungsdauer abgerechnet.

7. Vom Mieter selbst zu übernehmende Kosten

Zusätzliche Kosten, die gegebenenfalls aus den Sicherheitsanforderungen der Versammlungsstättenverordnung (z. B. Kosten für Ordnungsdienst, Veranstaltungsleiter, -techniker o. Ä.), den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften oder dem Regelwerk der Unfallkasse Baden-Württemberg entstehen, sind vom Mieter selbst zu tragen.

8. Gültigkeit

Diese Entgeltrichtlinie gilt ab 01.03.2011, bzw. in geänderter Form gemäß Kreistagsbeschluss vom 16.05.2012.

Tübingen, den 09.08.2012
Landratsamt Tübingen
Abteilung Kreisschulen und Liegenschaften